

### Wer trägt welche Ausbildungskosten?

Zu Beginn des Ausbildungsjahres gehen beim Baugewerbe-Verband Niedersachsen vermehrt Anfragen von Ausbildungsbetrieben nach der Übernahme der verschiedenen Ausbildungskosten ein.

Nachstehend einige Anmerkungen: Im Rahmen der Ausbildung im dualen System gilt, dass für die Kosten der praktischen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb der Betrieb und für die Ausbildungskosten in der Berufsschule der Staat aufzukommen hat. Berufsbildende Schulen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Städte und Gemeinden stellen die Gebäude und die Einrichtung, während das Land die Personalkosten trägt. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschulen entstehen, hat der Lehrling selbst zu zahlen.

Die nachstehende Übersicht zeigt, wer (Ausbildungsbetrieb oder Lehrling) welche Ausbildungskosten im Einzelfall zu tragen hat:

#### Kostenübernahme durch den Betrieb

- Ausbildungsvergütung zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Die Kosten hierfür betragen bei einer dreijährigen Ausbildung derzeit (Stand: Juni 2016) gesamt 50.050 Euro (erstes Ausbildungsjahr im Betrieb) oder 38.500 Euro, wenn das erste Ausbildungsjahr in der Berufsfachschule (BFS) Bautechnik stattfindet. Davon werden den Betrieben aufgrund der Berufsbildungsumlage 18.800 beziehungsweise 17.100 Euro (erstes Jahr BFS) von den Sozialkassen der Bauwirtschaft erstattet.
- Tarifliche Sonderzahlungen zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (Urlaubsentgelt, zusätzliches Urlaubsgeld und ggf. Weihnachtsgeld). Die hierfür anfallenden Kosten betragen nach Berechnung des Baugewerbe-Verbandes Niedersachsen bei einer dreijährigen Ausbildung 3.690 Euro (erstes Jahr im Betrieb) oder 2.585 Euro (erstes Jahr in der BFS).
- Eintragungsgebühren für den Ausbildungsvertrag bei den Kammern.
- Kosten für die Ausbildungsnachweise.
- Kosten der Ausbildungsmittel (zum Beispiel für Werkzeuge; die Ausbildungsmittel sind vom Lehrling nach Ablegung der Abschlussprüfung zurückzugeben).
- Gebühren der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) zuzüglich Fahrt-, Verpflegungs- und eventuellen Übernachtungskosten (**Hinweis:** Die Gebühren werden in der Bauwirtschaft von den ÜA-Stätten direkt mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft in Wiesbaden abgerechnet; sie werden durch die Berufsbildungsumlage finanziert und durch Landes- und Bundesmittel bezuschusst).
- Prüfungsgebühren (einschließlich Prüfungsmaterialien).

#### Kostenübernahme durch den Lehrling

- Kosten für die Arbeitskleidung.
- Bücher und sonstige Schulmittel für den Berufsschulunterricht.
- Fahrtkosten zur Berufsschule.
- Eventuell anfallende Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Bezirks-, Landes- oder Bundes-Berufsschulklassen (**Achtung:** Wird eine Bezirks-, Landes- oder Bundes-Berufsschulklasse auf ausdrückliche Veranlassung des Lehrbetriebes oder aufgrund einer Festlegung im Ausbildungsvertrag besucht, ist der Betrieb zur Übernahme der zusätzlich anfallenden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten verpflichtet. Allerdings ist eine vertragliche Aufteilung der Kosten für eine notwendige Unterbringung während des Berufsschulunterrichts möglich; sie verstößt nicht gegen das Berufsbildungsgesetz (BBiG) – Paragraph 12 Absatz 2 Nummer 1 BBiG „Nichtige Vereinbarungen“).